

Dr. med. Catja Carla Wyler van Laak
Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH
Zert. Forensische Psychiaterin SGFP
Landstrasse 43a, 8450 Andelfingen
Tel. 044 364 55 71
E-Mail: c.c.wyler@bluewin.ch
Ehemals: Stüssistrasse 83, 8057 Zürich

Gesundheitsdirektion des Kts. Zürich
z.Hd. Gesundheitsdirektorin
Nathalie Rickli
Stampfenbachstrasse 30
8006 Zürich

2.10.19

Antrag auf Rückgabe der Berufsausübungsbewilligung

Sehr geehrte Frau Rickli

Im Sommer des vergangenen Jahres tauchte die Gesundheitsdirektion (kantonsärztlicher Dienst) des Kantons Zürich bei mir, einer Psychiaterin FMH, Gerichtspsychiaterin (Schwerpunkt FMH Forensische Psychiatrie und Psychotherapie) in meiner Praxis auf und verlangte allgemeine Akteneinsicht. Ich musste dies verweigern. Gemäss StGB 321 ist es dem Arzt nicht erlaubt der Aufsichtsbehörde Einsicht in Patientenakten zu geben, wenn keine Legitimation durch einen/eine Patienten/in vorliegt. Zudem sind ein Grossteil meiner Akten nicht dem Ressort der Gesundheitsdirektion zuzuordnen. Es handelt sich um Gerichtsakten aus den verschiedensten Kantonen und auch aus Deutschland, deren Bearbeitung von den Justizbehörden bezahlt wurde und deren Inhalte der Justiz gehören. Nachdem ich mich mehrfach weigerte der Aufforderung des kantonsärztlichen Dienstes Folge zu leisten warf man mir mangelnde Kooperation vor, zweifelte an meiner geistig seelischen Gesundheit und entzog mir die Berufsausübungsbewilligung. Dies nachdem ich zuvor 20 Jahre lang meine Praxis auf überdurchschnittlichem Niveau geführt habe (www.wylervanlaak.ch), vorher einige Jahre als Chefarztstellvertreterin die Forensische Psychiatrie der Klinik Rheinau (Hochsicherheitsstation, Massnahmestationen, Gutachten) mitleitete, in den vergangenen Jahren immer wieder Vorträge und Präsentationen von Peer Review Qualität gehalten habe und jedes Jahr von meiner Praxis aus eine von der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie offiziell akkreditierte Fortbildung gemeinsam mit national und international renommierten Referenten halte. Klagen von Patienten lagen ebenfalls keine vor, andernfalls hätte die GD mir diese zur Stellungnahme zustellen müssen. Im Jahre 2013 hatte

die Gesundheitsdirektion meine Praxisbewilligung um 10 Jahre bis ins Jahr 2023 verlängert. Es liegt nichts vor, was diesen aktuellen Schritt des kantonsärztlichen Dienstes rechtfertigt und es handelt sich um einen unverantwortlichen Bruch nicht nur mit strafrechtlicher Relevanz, sondern auch mit den Grundlagen der Bundesverfassung (Art. 13 BV) und der EMRK (Art. 8). Zudem ist die ärztliche Schweigepflicht gegenüber Behörden selbst auf völkerrechtlicher Ebene geschützt. Ich ersuche Sie höflich dafür besorgt zu sein, dass ich meine Berufsausübungsbewilligung sofort und unbürokratisch wieder erhalte. Zu einem Gespräch mit besagten Kantonsärzten/innen bin ich, das werden Sie nachvollziehen, auf gegebener Grundlage nicht ohne Weiteres bereit. Zum Beleg meiner Angaben schicke ich Ihnen in der Anlage eine Mail der Präsidentin der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP) vom 16.6.2018, an die ich mich wandte und die daraufhin ein Telefonat mit dem Kantonsärztlichen Dienst führte. Der Dienst begründete wie Sie sehen seine Intervention mit „Verschleierungsgefahr“ (ein Begriff aus Strafrechtsverfahren). Das ist absurd muss ich doch, wenn Sie so wollen gegenüber einer Behörde „verschleiern“ solange der Patient (bzw. in meinem Fall ggf. auch Justizbehörden) als Geheimnisherr mir nicht die Bewilligung gibt ein Geheimnis an eine definierte Drittperson weiterzugeben. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mühe und bitte höflich um wohlwollende und unbürokratische Prüfung meines Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Catja Wyler van Laak

Anlage erwähnt

